



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 13

Rostock, 21.04.2021

Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie der Universität Rostock
vom 25. Januar 2021

**Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie
der Universität Rostock**

vom 25. Januar 2021

Nach Beschlussfassung durch den Fachschaftsrat Chemie der Universität Rostock wird folgende Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemie auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock (FSRO) vom 10.06.2020 erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung der Fachschaft

Mitglieder der Fachschaft sind die Studierenden der gemäß § 1 Absatz 2 FSRO vom Studierendenrat (StuRa) zugeordneten Studiengänge.

§ 2 Organe der Fachschaft

1. Für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft sind ihre Organe zuständig. Das sind:
 - a) der Fachschaftsrat
 - b) die Vollversammlung
2. Die Organe der Fachschaft sind keiner Partei, Organisation oder Vereinigung verpflichtet, sondern ausschließlich der Fachschaft. Alle Organe der Fachschaft sind überparteilich.
3. Nur die Organe nach § 2 Abs. 1 können für die Fachschaft verbindliche Beschlüsse fassen.
4. Für Beschlüsse der Organe ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen oder die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft nichts anderes bestimmen. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
 - a) einfache Mehrheit, die gegeben ist, wenn die Anzahl der „Ja“ Stimmen die der „Nein“ Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet,
 - b) absolute Mehrheit, die gegeben ist, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Organs mit „Ja“ stimmt,
 - c) Zweidrittelmehrheit, die gegeben ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Organs mit „Ja“ stimmen.

§ 3 Aufgaben der Fachschaft

Es gelten die Bestimmungen nach § 3 Fachschaftratsrahmenordnung.

II. Fachschaftratsrat

§ 4 Aufgaben des Fachschaftratsrates

1. Der Fachschaftratsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft gemäß der Fachschaftratsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock wahr.
2. Er beruft auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von 10 Prozent der Fachschaft eine Vollversammlung ein und führt diese durch. Der Vorsitz des Fachschaftratsrates leitet die Vollversammlung.

§ 5 Zusammensetzung

1. Der Fachschaftratsrat setzt sich aus den von der Fachschaft gewählten Vertretern zusammen.
2. Der Fachschaftratsrat kann Mitglieder der Fachschaft nach § 5 Abs. 3 FSRO als beratende Mitglieder kooptieren. Näheres wird durch § 12 geregelt.

§ 6 Rechenschaft

1. Der Fachschaftratsrat ist gegenüber der Fachschaft und der Fachschaftratsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Alle Mitglieder des Fachschaftratsrates sind gegenüber dem Fachschaftratsrat rechenschaftspflichtig.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt gemäß § 13 Abs. 1 FSRO in der Regel zwölf Monate. Sie beginnend mit der konstituierenden Sitzung nach § 8 und endet mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftratsrates.

§ 8 Konstituierung

1. Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Fachschaftsrates wird durch den Vorsitz des Wahlausschusses, einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses oder, wenn dies nicht möglich ist, durch das Innenreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Rostock (AStA) geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt wurde.
2. Die konstituierende Sitzung findet spätestens 14 Tage nach der endgültigen Bestätigung des Wahlergebnisses statt.
3. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit werden zumindest der Vorsitz, die/der Finanzverantwortliche und die/der stellv. Finanzverantwortliche aus der Mitte des Fachschaftsrates gewählt.
4. Ferner sollen nach Möglichkeit alle Ämter nach § 11 besetzt werden.
5. Die Verteilung der Ämter soll nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Mitglieder des Fachschaftsrates erfolgen.

§ 9 Vorsitz

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende übernimmt nach § 6 Abs. 1 FSRO die Fachschaftssprecherfunktion. Vertreten wird er durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter.
2. Mit einfacher Mehrheit kann der Fachschaftsrat entsprechend § 6 Abs. 4 FSRO beschließen, zwei Vorsitzende zu wählen, die diese Funktion gleichberechtigt wahrnehmen. In diesem Falle muss keine Stellvertretung nach Abs. 1 gewählt werden.
3. Der Vorsitz beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ordnungsgemäß ein und leitet diese.
4. Er vertritt die Fachschaft nach außen und koordiniert die Arbeit des Fachschaftsrates.
5. Er ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gebunden.

§ 10 Finanzverantwortliche/r

1. Der/die Finanzverantwortliche/r ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten der Fachschaft. Ihm/Ihr obliegt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung. Er/Sie stellt die Finanzanträge beim AStA. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock (FiO).
2. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Fachschaftsvollversammlung und an durch Urabstimmung herbeigeführte Beschlüsse gebunden.

3. Er/Sie darf nicht gleichzeitig das Amt des/der Vorsitzenden oder des/des stellv. Vorsitzenden innehaben.
4. Vertreten wird der Finanzverantwortliche/die Finanzverantwortliche durch den stellv. Finanzverantwortlichen/die stellv. Finanzverantwortliche.

§ 11 Weitere Ämter

1. Es werden gemäß § 6 Abs. 6 FSRO weitere Ämter innerhalb Fachschaftsrat Chemie vorgesehen.
2. Neben den in § 9 und § 10 beschriebenen Ämtern können Mitglieder des Fachschaftsrates mit relativer Mehrheit in folgende Ämter gewählt werden:
 - a) zwei Vertreter/Vertreterinnen für die Bachelorstudierenden. Sie stehen den Bachelorstudierenden als direkte Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.
 - b) zwei Vertreter/Vertreterinnen für die Lehramtsstudierenden. Sie stehen den Lehramtsstudierenden als direkte Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.
 - c) zwei Vertreter/Vertreterinnen für die Masterstudierenden. Sie stehen den Masterstudierenden als direkte Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.
 - d) ein/eine Pressebeauftragter/Pressebeauftragte sowie ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin. Sie sind für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachschaftsrates zuständig.
 - e) einen/eine Technikbeauftragten/Technikbeauftragte sowie ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin. Sie pflegen die Webpräsenz des Fachschaftsrates.
 - f) ein Vertreter/eine Vertreterin für ausländische Studierende/contact person for foreign students. Er/Sie steht den ausländischen Studierenden als direkter Ansprechpartner/Ansprechpartnerin zur Verfügung.
 - g) ein Evaluationsbeauftragter/eine Evaluationsbeauftragte. Sie unterstützen den/die Studiendekan/Studiendekanin bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Evaluation.
 - h) zwei Protokollführer/Protokollführerinnen. Sie führen auf den Sitzungen des Fachschaftsrates Protokoll.
3. Die Wahl von kooptierten Mitgliedern in eines der Ämter nach Abs. 2 regelt § 12.

§ 12 Kooptierung

1. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft als beratende Mitglieder kooptieren, indem er mit absoluter Mehrheit über die Kooptierung beschließt (§ 5 Abs. 3 FSRO).
2. Sie zählen nicht als Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung (§ 5 Abs. 3 FSRO).
3. Kooptierte Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Abstimmungen zu Finanzanträgen, Wahlen von Funktionen innerhalb des Fachschaftsrates oder bei Beschluss einer Fachschafts- oder Ergänzungsordnung.
4. Bei Abstimmungen, die nicht durch Abs. 2 oder die FSRO ausgeschlossen sind, verfügen kooptierte Mitglieder über ein Stimmrecht. In diesen Abstimmungen sind die Stimmen der kooptierten und ordentlichen, gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates gleich zu gewichten.
5. Der Status als kooptiertes Mitglied kann auf Antrag mit einer absoluten Mehrheit entzogen werden. An dieser Wahl dürfen nur ordentliche Fachschaftsratsmitglieder teilnehmen. Der Antrag ist 6 Werktagen im Voraus fachschaftsratsöffentlich bekannt zu geben.
6. Kooptierte Mitglieder können mit einer absoluten Mehrheit in die unter § 11 Abs. 1 a–h genannten Ämter gewählt werden.
7. Kooptierte Mitglieder sind gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

§ 13 Organisation des Fachschaftsrates

1. Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen nach § 9, § 10 und § 11 können durch ein konstruktives Misstrauensvotum durch eine andere Person ersetzt werden. Dazu ist die absolute Mehrheit erforderlich. Das konstruktive Misstrauensvotum muss mindestens 6 Werktagen im Voraus fachschaftsratsöffentlich bekannt gegeben werden.
2. Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen nach § 9, § 10 und § 11 können ihr Amt ohne Nennung von Gründen jederzeit niederlegen. Die Wahl eines Nachfolgers/Nachfolgerin findet in der darauffolgenden Sitzung statt. Über die Wahl muss in der Einladung zur Sitzung informiert werden.
3. Wird aufgrund eines konstruktiven Misstrauensvotums nach Abs. 2 oder einer Amtsniederlegung nach Abs. 3 ein/eine Nachfolger/Nachfolgerin der Ämter nach § 9 oder § 10 gewählt, ist das Innenreferat des AstA in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Sitzungen des Fachschaftsrates

Die Sitzungen des Fachschaftsrates werden nach § 5 Abs. 5-11 der FSRO geregelt.

§ 15 Mitwirkung in Fachschaftskonferenzen

1. Der Fachschaftsrat entsendet Mitglieder zu den Fachschaftskonferenzen nach § 9 FSRO.
2. Mitglieder des Fachschaftsrates nehmen an regelmäßigen Treffen der Fachschaftsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät teil.

III. Fachschaftsratswahl

§ 16 Wahlordnung

Es gelten die Bestimmungen nach § 13 FSRO und Anlage 1 der FSRO.

IV. Finanzen

§ 17 Verwendung der Mittel

1. Die der Fachschaft Chemie von der Studierendenschaft zugewiesenen Mittel ebenso wie die von der Fachschaft erwirtschafteten Mittel stellen nach § 2 Abs. 2 Anlage 1 FiO Sondervermögen innerhalb des Gesamtvermögens der Studierendenschaft dar. Zu den erwirtschafteten Mitteln gehören auch sonstige eingeworbene Mittel, wie etwa Spenden. Über diese Mittel kann frei, auf Antrag beim AStA verfügt werden.
2. Der Fachschaftsrat beschließt über die Verwendung der Mittel. Sie dürfen nur den Mitgliedern der Fachschaft zugutekommen bzw. zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Fachschaft und des Fachschaftsrates eingesetzt werden.
3. Eine Ausreichung der Mittel an Privatpersonen ohne entsprechenden Verwendungsnachweis ist nicht zulässig.
4. Es gelten die Bestimmungen der FSRO und FiO.

§ 18 Haftung

Fachschaften haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Änderung

Diese Fachschaftsordnung kann nur vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 20 Ergänzungsordnungen

1. Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben, die die Regelungen nach § 5 Abs. 5-11 FSRO ergänzt.
2. Er kann sich mit Zweidrittelmehrheit weitere Ergänzungsordnungen geben.
3. Bei einer Änderung dieser Ordnung sind alle Ergänzungsordnungen anzupassen. Die Abstimmung über die neue Fachschaftsordnung beinhaltet in diesem Fall auch die Abstimmung über alle Ergänzungsordnungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates Chemie der Universität Rostock vom 25.01.2021.

Rostock, den 25. Januar 2021



Lennart Kruse

Vorsitzender des Fachschaftsrates Chemie